



Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen (im SDB nicht genannt)

- 91D1*, Birken-Moorwald**
 91D1*.1 Da sich das vorhandene Totholz im Lebensraum im Minimum befindet, ist es notwendig, absterbende sowie tote Bäume im Bestand zu belassen, um den Totholzanteil und damit die Strukturvielfalt zu erhöhen. Ebenso sollten Biotopbäume (z.B. Höhlen-, Horstbäume, Bäume mit Pilzkonsolen) im Lebensraum erhalten werden, da nur wenige vorhanden sind.
- 91D3*, Bergkiefern-Moorwald**
 91D3*.1 Da sich das vorhandene Totholz im Lebensraum im Minimum befindet, ist es notwendig, absterbende sowie tote Bäume im Bestand zu belassen, um den Totholzanteil und damit die Strukturvielfalt zu erhöhen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt, die entscheidend für die ökologische Einnischung vieler Tier- und Pflanzenarten ist, soll der Lebensraum nur noch einzelstammweise genutzt werden. Vorhandene Strukturen im Unter- und Zwischenstand sind zu erhalten. Ziel ist die dauerhafte Bestockung der Flächen. Zur Vermeidung von Befahrungsschäden sollen bei stattfindenden Nutzungen die Flächen nicht befahren werden, sondern das Holz mit Seilwinden oder mit Pferden vorgeliefert werden, bzw. die Flächen nur nach längeren strengen Frostperioden befahren werden.
- 91D4*, Fichten-Moorwald**
 91D4*.1- Im Fichten-Moorwald sind außer der Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes keine weiteren Maßnahmen veranlasst.
 91D4*.5 natürlichen Wasserhaushaltes keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

Für alle Moorwald-Lebensraumtypen:
 Lichte Strukturen im Moorwald sollen dabei zugunsten lichtbedürftiger Arten wie Insekten und Reptilien unter Beachtung der waldrechtlichen Vorschriften maßvoll erhalten oder geschaffen werden. Lebensraumtypische Arten wie Moorkiefer und Rauschbeere sollen gefördert werden.

Sonstige (freiwillige) Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume

- S1** Erhalt von Nasswiesen
 Erhalt bzgl. Entwicklung der Nasswiesen im Maierhöfer Moos durch Weiterführung einer extensiven Wiesenutzung mit in der Regel 2 Schnitten ab 15.06. In der Regel keine bzw. stark reduzierte Düngung (gelegentliche Festmistdüngung).
- S2** Entwicklung zu Streuwiesen
 Intensivierte, bzw. sehr wüchsige / verschliffte oder brachgefallene Flächen sind durch Verzicht auf jegliche Düngung und zusätzliche Frühsommermahd auszumagern und (wieder) mittelfristig zu Streuwiesen mit jährlicher Pflegemahd ab September mit Abräumen zu entwickeln.
- S3** Wiederherstellung bzw. Erhalt von Streuwiesen
 Weiterführung einer jährlichen Pflegemahd ab September mit Abräumen, stehenlassen von ca. 5 % der Fläche als Wechselbrachestreifen. Verbuschte Flächen sind zu roden, intensivierte Flächen sind auf Pflegemahd ab September umzustellen. Zur Ausmagerung und zur Zurückdrängung von Verschiffung sind frühere Mahdzeitpunkte zulässig.

Zusatzinformationen

- Landkreisgrenze, zugleich Grenze des Freistaats
- Gemeindegrenze
- Gräben
- Weitere nach §30 BNatSchG geschützte Biotopflächen

FFH-Gebietsgrenze (Stand: 04/2016)

Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen (im SDB genannt)

- 6410, Pfeifengraswiesen**
 6410.1+ Jährliche Pflegemahd ab September mit Abräumen und Stehenlassen von ca. 5% der Fläche als Wechselbrachestreifen. Erweiterungen der Grabenprofile oder Neuanlagen von Gräben sind zu unterlassen.
 6410.2 zur Zurückdrängung der Verschiffung und zur Ausmagerung für einen Zeitraum von mindestens 3-5 Jahren bereits ab 1. Juli mähen und abräumen, mit 2. Mahd ab September. Nach der Ausmagerung und Zurückdrängung wieder jährliche Pflegemahd ab September mit Abräumen und Stehenlassen von ca. 5% der Fläche als Wechselbrachestreifen. Erweiterungen der Grabenprofile oder Neuanlagen von Gräben sind zu unterlassen.
 6410.4 Erstpflege mit Entbuschung der Fläche durchführen, anschließend jährliche Pflegemahd ab September mit Abräumen und Stehenlassen von ca. 5% der Fläche als Wechselbrachestreifen. Erweiterungen der Grabenprofile oder Neuanlagen von Gräben sind zu unterlassen.
- 6430, Feuchte Hochstaudenfluren**
 6430.1 Erhaltung und Förderung von feuchten Hochstaudenfluren durch Belassen von mehrere Meter breiten Uferandstreifen entlang des Maierhöfer Baches. Abschnittsweise Mahd der Hochstaudenfluren ab 15. August im Abstand von 3-5 Jahren (bei zunehmendem Auftreten nitrophytischer Arten auch öfter). Damit soll eine Ausbreitung von Gehölzen und die Ausbreitung nitrophytischer Arten verhindert werden.
- 7120, Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**
 7120.1+ Wasserhaushalt unverändert belassen; gelegentliche schonende Entbuschung (keine Befahrung der Fläche mit Maschinen)
 7120.2+ bestehender und aufkommender Gehölze; evtl. gelegentliche Mahd von Teilflächen; auf 7120.5 ca. 2/3 des vorhandenen Gehölzbestandes dauerhaft entfernen
 7120.3+ Wasserhaushalt durch Verschließen des Entwässerungsgrabens verbessern; gelegentliche schonende Entbuschung (keine Befahrung der Fläche mit Maschinen) bestehender und aufkommender Gehölze, insbesondere Fichten; Fichtenbestände auf 7120.3 in mehrjährigem Rhythmus abwechselnd jeweils 1/3 des Bestands auf den Stock setzen; Gehölzriegel zwischen 7120.3 und 7120.4 vollständig entfernen.
 7120.4+ bestehender und aufkommender Gehölze; evtl. gelegentliche Mahd von Teilflächen; auf 7120.5 ca. 2/3 des vorhandenen Gehölzbestandes dauerhaft entfernen
- 7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore**
 7140.1 Für das als Streuwiese genutzte Übergangsmoor wird weiterhin eine jährliche bis zweijährliche Pflegemahd ab 01.09. empfohlen. In nassen Jahren sollte auf eine Mahd verzichtet werden. Für die angrenzenden Gräben sollte die Grabensohle auf mind. 25 cm unter Flur angehoben werden, um die Entwässerungswirkung deutlich zu verringern.
 7140.2- Wasserhaushalt durch Verschließen des Entwässerungsgrabens verbessern; gelegentliche schonende Entbuschung (keine Befahrung der Fläche mit Maschinen) bestehender und aufkommender Gehölze; auf 7140.2 Fichtenbestände in mehrjährigem Rhythmus abwechselnd jeweils 1/3 des Bestands auf den Stock setzen.
 7140.4 bestehender und aufkommender Gehölze; evtl. gelegentliche Mahd von Teilflächen; auf 7120.5 ca. 2/3 des vorhandenen Gehölzbestandes dauerhaft entfernen
- 7230, Kalkreiche Niedermoore**
 7230.1- Jährliche Pflegemahd ab September mit Abräumen und Stehenlassen von ca. 5 % der Fläche als Wechselbrachestreifen; für stärker verschiffende Bereiche sollte zur Zurückdrängung des Schilfs eine schiffselektivmahd ab Juli durchgeführt werden (v.a. für Teilflächen von 7230.2); für angrenzende Gräben sollte die Grabensohle auf mind. 25 cm unter Flur angehoben werden, um die Entwässerungswirkung deutlich zu verringern.
 7230.5 bestehender und aufkommender Gehölze; evtl. gelegentliche Mahd von Teilflächen; auf 7120.5 ca. 2/3 des vorhandenen Gehölzbestandes dauerhaft entfernen

**Managementplanung
 FFH-Gebiet 8326-372 Maierhöfer Moos**



Karte 3: Ziele und Maßnahmen

Blatt: 1 von 1	Bearbeitungsstand: 29. Juli 2016
Bearbeitung: Auftraggeber: Regierung von Schwaben Fronhof 10 85152 Augsburg Auftragnehmer: Armin Woll, Landschaftsarchitekt Häfeleweg 5 88145 Hergatz	BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG Fachbeitrag Wald: Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach Mindelheimer Str. 22 86381 Krumbach